

Satzung

zur Änderung der „Satzung des Senioren-/Seniorinnenbeirates der Stadt Friedberg (Hessen)“ vom 13. Januar 2004

3. Nachtrag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) hat in ihrer Sitzung am diese Satzung zur Änderung der Satzung des Senioren-/Seniorinnenbeirates der Stadt Friedberg (Hessen) – 3. Nachtrag – beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 Abs. 1, 8c Abs. 1 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291).

Artikel 1

§ 3 Punkt 1. erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Zusammensetzung

1. Der Senioren/Seniorinnenbeirat besteht aus folgenden 13 stimmberechtigten Mitgliedern, die von den nachstehenden Organisationen, Institutionen oder Gruppen nach Anhörung des zuständigen Ausschusses und Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung entsandt werden:
 - insgesamt 5 Vertreter/Vertreterinnen der Friedberger Seniorenclubs
 - 1 Vertreter/Vertreterin der evangelischen Kirchengemeinden
 - 1 Vertreter/Vertreterin der katholischen Pfarrgemeinden
 - 1 Vertreter/Vertreterin der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, letzterer beispielsweise vertreten durch die VdK-Ortsgruppen Friedberg oder Ockstadt)
 - 1 Vertreter/Vertreterin der ambulanten Pflege
 - 1 Vertreter/Vertreterin aus dem stationären Alten- und Pflegebereich
 - 1 Vertreter/Vertreterin der Agenda-Gruppe „Selbstbewusst älter werden in Friedberg“
 - 1 Vertreter/Vertreterin des Café CARE
 - 1 Vertreter/Vertreterin der Ehren- und Altersabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Friedberg

Voraussetzung ist Erfahrung und Interesse an der Senioren-/Seniorinnenarbeit.

Dem Senioren-/Seniorinnenbeirat gehören mit beratender Stimme an:

- a) ein Mitarbeiter/in des für Soziales zuständigen Amtes der Stadtverwaltung Friedberg (Hessen)

- b) ein Mitglied des für Soziales zuständigen Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen).

Auch die unter a) und b) genannten Personen erhalten zu jeder Sitzung eine Einladung mit Tagesordnung (einschließlich aller Anlagen). Sie sind rede- und antragsbefugt, haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Punkte 2. bis 5. bleiben unverändert.

Artikel 2

§ 4 Punkt 4. Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Zu einer Sitzung ist unverzüglich einzuladen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder oder das für Soziales zuständige Amt der Stadtverwaltung Friedberg (Hessen) dies beantragen.

Artikel 3

§ 4 Punkt 8. erhält folgende neue Fassung:

Der Senioren/Seniorinnenbeirat ist bei mindestens 7 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung – 3. Nachtrag – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedberg (Hessen), den

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

(Dirk Antkowiak)
Bürgermeister